



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. vierteljährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 300 M. vierteljährlich. Im Postbezug 1250 M. vierteljährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 15 M. vierteljährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreise: die Zeile 6 M., 1/2 Seite 1875 M., 1/4 Seite 1000 M., 1/8 Seite 500 M.

Nichtmitgliederpreis: die Zeile 18 M., 1/2 Seite 5625 M., 1/4 Seite 3000 M., 1/8 Seite 1500 M. Stellensuche 3 M., die Zeile. Chiffregebühr 4 M. Bestellzettel für Mitglieder und Nichtmitglieder die Zeile 8 M. Wochen-Anzeiger: Dieselben Preise wie im Börsenblatt für Mitglieder und Nichtmitglieder. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten. ....

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 170 (R. 115).

Leipzig, Montag den 24. Juli 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

## Stenographischer Bericht

über die ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am Sonntag Kantate, dem 14. Mai 1922, vorm. 9 Uhr, im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig.

### Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1921/22.
2. a) Bericht des Rechnungs-Ausschusses und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 1921 und des Voranschlags 1922.
- b) Antrag des Rechnungsausschusses:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

1. Jede im Adressbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1922 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2 c Abs. 2 der Satzungen im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betriebe aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach freier Wahl des ihn repräsentierenden ältesten Mitgliedes entweder nach dem im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Reingewinn oder nach dem im Jahre 1921 erzielten Umsatz selbst einzuschätzen. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung nach freier Wahl des Mitgliedes entweder nach dem Reingewinn oder nach dem Umsatz ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel:	nach dem Reingewinn:	nach dem Umsatz:	Einmaliger Betriebsbeitrag:
I.	bis 25000 M	bis 250000 M	M 100.—
II.	von 25000 " 50000 "	von 250000 " 500000 "	" 200.—
III.	" 50000 " 100000 "	" 500000 " 1000000 "	" 600.—
IV.	" 100000 " 200000 "	" 1000000 " 2000000 "	" 1600.—
V.	" 200000 " 500000 "	" 2000000 " 5000000 "	" 3000.—
VI.	" 500000 " 1000000 "	" 5000000 " 10000000 "	" 6000.—
VII.	über 1000000 "	über 10000000 "	" 12000.—

5. Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Reingewinn im Sinne vorstehender Staffel soll gelten, daß zu dem im Betriebe erzielten Gewinn auch diejenigen Bezüge hinzuzurechnen sind, die die Inhaber der Betriebe als Kapitalzins, Arbeitsentschädigung, Aufwandsentschädigung oder in ähnlicher Form beziehen.  
Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Umsatz im Sinne vorstehender Staffel soll die Einschätzung für die Umsatzsteuer gelten.
6. Das Mitglied (Punkt 2) hat ohne nähere Angabe, nach welcher der beiden Arten es die Selbsteinschätzung vorgenommen hat, den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. Juli 1922 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzufenden, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 1. August 1922, so wird die Veranlagung vom Rechnungsausschuß vorgenommen.